

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung

- a) des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
– Drucksachen 12/219, 12/562, 12/566 –
- b) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**
– Drucksachen 12/402, 12/459, 12/562, 12/566 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften **(Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 (Investitionszulagengesetz 1991) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Satz 1 werden nach den Worten „abnutzbaren beweglichen“ die Worte „und unbeweglichen“ eingefügt.
- b) In § 2 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die Sonderabschreibungen vorgenommen werden.“
- c) § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.“

d) § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, für die keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden, beträgt die Investitionszulage 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

Bonn, den 13. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Förderung von privaten Investitionen vor allem für die Betriebe in den neuen Bundesländern wirksamer auszugestalten. Für diesen Zweck werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Unternehmen erhalten ein Wahlrecht, für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Betriebseinrichtung) entweder eine Investitionszulage von 25 v. H. oder aber – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – eine Investitionszulage von 12 v. H. und gleichzeitig eine Sonderabschreibung von 50 v. H. in Anspruch nehmen zu können.
2. Die Unternehmen erhalten ferner ein Wahlrecht, für unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude und Umbau- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden) entweder eine Investitionszulage von 12 v. H. oder aber – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – eine Sonderabschreibung von 50 v. H. in Anspruch nehmen zu können.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Bundesländern gehen an der wirtschaftlichen Situation und den praktischen Bedürfnissen der dort ansässigen und neu zu gründenden Betriebe weitgehend vorbei.

Die Betriebe in den neuen Bundesländern stehen vor dem Problem, daß sie in den ersten Jahren des wirtschaftlichen Aufbaus keine Gewinne erzielen werden. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Sonderabschreibungen wirken sich bei ihnen nicht aus und gehen somit ins Leere. Das Bundesministerium der Finanzen geht selber davon aus, daß nur rund 40 v. H. der Unternehmen, die in den neuen Bundesländern Investitionen tätigen, Gewinne erwirtschaften und damit Sonderabschreibungen geltend machen können. Sie sind bis auf wenige Ausnahmen alle in Westdeutschland angesiedelt. Gegenüber den gewinnstarken westdeutschen Unternehmen, die sowohl die Sonderabschreibung von 50 v. H. als auch die Investitionszulage von 12 v. H. in Anspruch nehmen können, erleiden die Unternehmen in den neuen Ländern damit sogar einen weiteren Wettbewerbsnachteil.

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag können die Unternehmen wahlweise eine auf 25 v. H. erhöhte Investitionszulage erhalten, wenn sie auf die Sonderabschreibung verzichten. Der Vorteil

der Investitionszulage als ein direkter finanzieller Zuschuß zu einer Investition wirkt auch dann, wenn die Unternehmen keine Gewinne machen. Damit werden die ostdeutschen Unternehmen, bei denen mangels Gewinnen die von der Bundesregierung vorgesehene Abschreibung nicht greift, vielfach erst in die Lage versetzt, Investitionen vorzunehmen. Gleichzeitig wird die Wettbewerbsbenachteiligung der ostdeutschen Unternehmen gegenüber den gewinnstarken Westunternehmen beseitigt.

Der vorliegende Änderungsantrag beinhaltet auch einen deutlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, da die Investitionsförderung nicht in zwei verschiedenen Verfahren, sondern konzentriert durch eine Investitionszulage erfolgen würde. Die Unternehmen würden damit eine größere Sicherheit bei der Finanzierungsplanung von Investitionen erhalten.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen sind insbesondere auch hinsichtlich der Förderung von Gebäudeinvestitionen unzureichend. Nach dem Gesetzentwurf sollen Gebäudeinvestitionen nur durch Sonderabschreibungen, nicht dagegen durch Investitionszulagen gefördert werden. Dies bedeutet, daß die allermeisten Betriebe in den neuen Bundesländern für die Errichtung von Gebäuden und auch für Umbau- und Ausbaumaßnahmen überhaupt keine Förderung erhalten können, während die mit Gewinnen arbeitenden westdeutschen Unternehmen auch für Gebäudeinvestitionen eine Sonderabschreibung von 50 v. H. erhalten. Auch hier ist es erforderlich, ein Wahlrecht zwischen Sonderabschreibung und Investitionszulage zu schaffen.

Einzelbegründung

Zu Buchstaben a und b

Durch die Änderung wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen oder Investitionszulagen für unbewegliche Wirtschaftsgüter eingeräumt.

Zu Buchstabe c

Der Zulagensatz von 12 vom Hundert wird bis zum Ende des Begünstigungszeitraums ausgedehnt.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und einer Investitionszulage von 12 vom Hundert oder einer erhöhten Investitionszulage von 25 vom Hundert ohne Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter eingeräumt.

